



(Stand 23. Februar 2026)

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) erlässt die Gemeinde Ampfing folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Gemeinde Ampfing dürfen anlässlich von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen an folgenden Sonntagen von 13.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

- am 08.03.2026 (Frühjahrsmarkt)
- am 19.04.2026 (Marktsonntag mit Tag der offenen Tür)
- am 27.09.2026 (Wenzelsmarkt) und
- am 08.11.2026 (Marktsonntag).

Das Offenhalten der Verkaufsstellen beschränkt sich auf das Gebiet des Gemeindeteils Ampfing.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (Art. 9 BayLadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Art. 11 BayLadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.01.2025 außer Kraft.

Ampfing, den 16.02.2026

GEMEINDE AMPFING

Josef Grundner
1. Bürgermeister

(Siegel)



(Stand 23. Februar 2026)

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) erlässt die Gemeinde Ampfing folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Gemeinde Ampfing dürfen anlässlich von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen an folgenden Sonntagen von 13.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

- am 08.03.2026 (Frühjahrsmarkt)
- am 19.04.2026 (Marktsonntag mit Tag der offenen Tür)
- am 27.09.2026 (Wenzelsmarkt) und
- am 08.11.2026 (Marktsonntag).

Das Offenhalten der Verkaufsstellen beschränkt sich auf das Gebiet des Gemeindeteils Ampfing.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (Art. 9 BayLadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Art. 11 BayLadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.01.2025 außer Kraft.

Ampfing, den 16.02.2026

GEMEINDE AMPFING

Josef Grundner
1. Bürgermeister

(Siegel)



(Stand 23. Februar 2026)

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) erlässt die Gemeinde Ampfing folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Gemeinde Ampfing dürfen anlässlich von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen an folgenden Sonntagen von 13.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

- am 08.03.2026 (Frühjahrsmarkt)
- am 19.04.2026 (Marktsonntag mit Tag der offenen Tür)
- am 27.09.2026 (Wenzelsmarkt) und
- am 08.11.2026 (Marktsonntag).

Das Offenhalten der Verkaufsstellen beschränkt sich auf das Gebiet des Gemeindeteils Ampfing.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (Art. 9 BayLadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Art. 11 BayLadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.01.2025 außer Kraft.

Ampfing, den 16.02.2026

GEMEINDE AMPFING

Josef Grundner
1. Bürgermeister

(Siegel)